

Vereinsatzung Verein der Hundefreunde Stuttgart-Vaihingen e.V.

§ 1

Name und Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Stuttgart-Vaihingen e.V.“. In Abkürzung „VdH Stuttgart-Vaihingen“.
2. Sein Rechtsitz ist Stuttgart, er ist in das Vereinsregister in Stuttgart unter der **Nummer 2368** eingetragen. Der Verein wurde 1920 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) Sitz Stuttgart.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, Ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports, die der Verein anbietet, auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampf-Disziplinen zu beteiligen.
2. Die Ausbildung des Hundes ist auf die körperliche Betätigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seiner Möglichkeiten in allen Fragen die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Die Beachtung sämtlicher Belange des Tierschutzes.
5. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereins werden, geschäftsunfähige (Minderjährige unter 7 Jahren oder ihnen gleichgestellte Personen) und beschränkt geschäftsfähige Personen (Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren) benötigen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Bei einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Ableben
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz zweifacher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben, dazu gehört insbesondere die Beitragszahlung.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei

- a. Schädigung der Vereinsinteressen.
- b. Beleidigenden Äußerungen sowie ungebührlichem Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewerter, Lehrpersonal und Gäste.
- c. Ungebührlichem Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Betroffenen steht die Möglichkeit zu, sich innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses vor der Vereinsleitung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden etc. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Hundesport verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Hauptversammlung, die darüber abstimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen, auf Stimmrechtsausübung und Anträge, ein aktives (Jugendliche ab 16 J.) und passives (Jugendliche ab 18 J.) Wahlrecht für Vereinsämter, das Recht auf gleiche Behandlung und Nutzung der Vereinseinrichtungen nach Absprache.

Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge im vorgesehenen Zeitraum zu entrichten, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsleitung zu befolgen, die Interessen des Vereins zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.

§ 6

Beiträge

Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig mit dem Eintritt fällig.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vereinsleitung oder der Mitglieder festgelegt.

Der Erhebungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familien-Mitgliedschaft eingehen. Auch der Familien-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird dadurch nicht verändert.

§ 7

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis ist für das Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer nur dann eintreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Des weiteren gilt für das Innenverhältnis, dass bei Rechtsgeschäften die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen ist.

und dem erweiterten Vorstand

1. Vorstand
2. Ausbildungsleiter
3. Jugendleiter
4. Pressewart
5. 3 Beisitzer

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Hauptversammlung in zweijährigen Turnus gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Wiederwahl ist statthaft.

Der erste Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung kann mit Zustimmung der Mitglieder durch Zuruf erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den zwei höchsten Stimmenanteilen statt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 8

Aufgaben der Vereinsleitung

Der **1. Vorsitzende** beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung einberufen. Er leitet die Versammlungen.

Der **Kassierer** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Verfügungen zu Lasten von Bankkonten können nur durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder getätigt werden.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei, von der Hauptversammlung gewählte, **Kassenprüfer** zu prüfen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse ist der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers zu empfehlen.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Er ist zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden, sowie die Mitgliederverwaltung.

Der **Ausbildungsleiter** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbständig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag Übungshelfer eingesetzt. Sie sind in den einzelnen Sportbereichen tätig.

Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben.

Der **Jugendleiter** ist für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich.

Den **Beisitzern** können Sachaufgaben zugeordnet werden.

§ 9

Versammlung der Mitglieder

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentlichen Hauptversammlung
3. Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden.

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen der Vereinsleitung nicht angehören.

Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn die Vereinsleitung dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält, oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert.

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

Die Versammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Einberufene Versammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In den Versammlungen stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann bei allen Versammlungen und Sitzungen nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu zwei Dritteln an den deutschen Tierschutzbund und zu einem Drittel an das Rote Kreuz, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Ausbildung von Blindenhunden und Rettungshunden zu verwenden hat.

Siehe Satzungsmäßige Vermögensbindung nach § 61 Abs. 1 AO

§ 11

Soweit durch die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21 – 79 BGB, Vereine.

Die vorliegende Satzung bzw. Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16.03.2012 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen.

1. Vorsitzende

Protokollführer

Sandra Vischer

Ulrich Reyle

Die in der Hauptversammlung am 16.3.2012 beschlossenen Änderungen wurden in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

Stuttgart, den 18.12.2012